

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise für die Evangelisch-reformierte Kirchensynode

(vom 28. Mai 2014)

Die Kirchenrat,

in Anwendung von Art. 209 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009,

beschliesst:

I. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode wird für die Amtsdauer 2015–2019 wie folgt festgelegt:

Wahlkreise		Sitze
I	Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2	2
II	Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9	6
III	Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5	2
IV	Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10	5
V	Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8	4
VI	Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12	5
VII	Dietikon	5
VIII	Affoltern	5
IX	Horgen	10
X	Meilen	10
XI	Hinwil	9
XII	Uster	11
XIII	Pfäffikon	6
XIV	Stadt Winterthur	9
XV	Winterthur Land	7
XVI	Andelfingen	5
XVII	Bülach	12
XVIII	Dielsdorf	7
Total	Kanton Zürich	120

II. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der an-

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

gefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Im Namen des Kirchenrates

Der Kirchenratspräsident: Der Kirchenratsschreiber:
Michel Müller Alfred Frühauf

00073909